

Ludwig Sparenberger, Lebensrevers. Er bestätigt NvK die Belehnung mit Burg und Gericht Buchenstein.

Or., Perg. (S. des Ausstellers fehlt; Pergamentstreifen; S. des Jorig von Vilanders an Pergamentstreifen): BRIXEN, DA, OA 737.

Ludwig Sparenberger¹⁾ bestätigt NvK die Belehnung mit der vesten Puchenstain samt Gericht und allem, was dazu gehört. Er gelobt NvK und nach dessen Tode dem Domkapitel Treue und Gehorsam und verpflichtet sich, jederzeit den B. und dessen Gefolge aufzunehmen und gegen ein entsprechendes Entgelt zu bewirten. Als Pfleger erklärt er sich bereit, auch andere Dienstleistungen gegen Entlohnung zu übernehmen sowie alle nucz und gülte, auch all vell, peen und puss ...
 5 jerglich getreulich verrayten und verantwurten. Aus diesen Einnahmen steben ihm ein Drittel zu, die restlichen zwei Drittel sind dem B. zu übergeben. Es ist ihm untersagt, ein anderes Abhängigkeitsverhältnis einzugeben. Er verpflichtet sich, Burg und Gericht Buchenstein, falls sie eingefordert werden, unverzüglich und ohne Widerrede abzutreten mit allem dem zewg und hauszratte, so ich darinn funden hab und mir geantwurt ist. Nach dem Tode des
 10 Kardinals soll er dem Kapitel und dem zukünftigen B. von Brixen auch phlichtig und gepunden sein. Für die Burgbut erbält er jährlich 75 marckh Perner Meraner münns sowie ein Drittel der vell, penn und muss als obgemelt ist.

Von den Strafgeldern, die der Richter der Abtei Sonnenburg gemäß dem Vertrag zwischen B. Johann (Röttel) und der Äbtissin zu Sonnenburg²⁾ dem B. von Brixen abzuführen muss, soll er ebenfalls ein Drittel erhalten und zwei Drittel dem B. übergeben.

15 Er gelobt ferner, nur treue und zuverlässige Knechte einzustellen, die auch im Falle seiner Abwesenheit, seiner Gefangennahme oder seines Todes niemanden Einlass in die Burg gewähren. Für Schäden, die dem Hochstift durch sein Verschulden entstehen, verbürgt er sich mit seinem ganzen Hab und Gut.

Siegler: Der Aussteller und Jorig von Vilanders, Pfleger auf Salern, sein Schwager.³⁾

¹⁾ Seit 1441 X 3 Burghauptmann von Buchenstein (BRIXEN, DA, OA 637). Er ist bis zu seinem Tode ca. 1456 VI 20 in dieser Stellung vielfach belegt (BOZEN, LA, Archiv Wolkenstein, U 1456 VI 20). Zu ihm vgl. auch B. Ricchebuono, Aggiunte alle notizie sul castello di Andràz, in: Ladinia 12 (1988) 138; Grass, Cusanus und das Volkstum 111. Die Angaben zu seinem Tod bei N. Grass, Cusanus und das Fehdewesen. Dargestellt am Beispiel der Gradner und Brunckerer Fejde und des Thurgauer Krieges, in: O. Martinek/G. Wachter, Arbeitsleben und Rechtsordnung. Festschrift Gerhard Schnorr zum 65. Geburtstag, Wien 1988, 788, sind entsprechend zu korrigieren.

²⁾ 1447 XI 23. Or.: INNSBRUCK, TLA, Stift Sonnenburg, U 83; Kopie: BRIXEN, DA, HRR II f. 116^v-117^r und zahlreiche weitere Überlieferungen. Vgl. auch Jäger, Streit I 52f.

³⁾ Zu diesem s.u. Nr. 3005.